

FMA-Wegleitung 2018/20 – Bewilligung einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle

Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV), E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011 und E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011 und Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009 und Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009

Referenz:	FMA-WL 2018/20
Adressaten:	Spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. Art. 37 BankG Spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. Art. 38 EGG Spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. Art. 38 ZDG
Betrifft:	Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	1. März 2016
Letzte Änderung:	13. November 2018

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren und die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle gem. BankG, EGG und ZDG in Liechtenstein. Diese wird als Ergänzung zur Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM), die als [FMA-Mitteilung 2015/06](#) auf der Website der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) abgerufen werden kann, erlassen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen, die FMA-Mitteilung 2015/06 sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Revisionsstellen und Revisionsverbände, welche Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute bzw. Zahlungsinstitute prüfen, bedürfen gemäss Art. 37 BankG, Art. 38 EGG und Art. 38 ZDG für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA. Die Bewilligung zur Tätigkeit als spezialgesetzlich anerkannte Revisionsstelle wird von der FMA nur erteilt, wenn die im jeweiligen Spezialgesetz (BankG, EGG bzw. ZDG) genannten Voraussetzungen und jene der Art. 28 Abs. 2 sowie der Art. 40 bis 43 BankV (ggf. iVm Art. 7 EGV bzw. Art. 6 ZDV) erfüllt sind.

Nachstehend wird lediglich auf die Bestimmungen des BankG bzw. der BankV Bezug genommen, wobei Art. 39 bis 43 und Art. 43b BankV aufgrund des entsprechenden Verweises (Art. 7 Abs. 1 EGV bzw. Art. 6 Abs. 1 ZDV) auch für spezialgesetzliche Revisionsstellen gem. EGG und ZDG anwendbar sind.

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen unter Ziff. 3 der FMA-Mitteilung 2015/06 (SRM) sind auf diese Wegleitung anzuwenden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung als spezialgesetzlich anerkannte Revisionsstelle wird von der FMA nur erteilt, wenn sämtliche nachfolgend aufgelistete Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 BankG und Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 40 bis 43 BankV vorliegen. Zudem bedarf es der Erfüllung aller in der FMA-Mitteilung 2015/06 (SRM) aufgeführten Voraussetzungen.

4. Gewährleistung der dauernden und sachgemässen Ausführung von Revisionsaufträgen

Die Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren (mindestens zwei) und die Organisation der Revisionsstelle haben zu gewährleisten, dass die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausgeführt werden (Art. 37 Abs. 2 Bst. a BankG). Dazu muss die Revisionsstelle die Organisation in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau umschreiben und im Vorfeld von der FMA überprüfen und genehmigen lassen (Art. 40 Abs. 2 Bst. a BankV).

4.1 Organisation der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss als Aktiengesellschaft organisiert sein und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b BankG). Überdies sind die Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen der SRM dauernd einzuhalten (siehe dazu Ziff. 4.1 der FMA-Mitteilung 2015/06).

Im Falle von Revisionsverbänden müssen diesen gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a BankV mindestens zwölf Banken angeschlossen sein, die eigene Mittel von wenigstens einer Million Schweizer Franken ausweisen oder eine Kautionsleistung von einer Million Franken leisten. Zudem haben diese über eine organisatorisch selbständige interne Revision zu verfügen.

Bei Revisionsstellen in Form einer Aktiengesellschaft bedarf es nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b BankV eines einbezahlten Aktienkapitals von wenigstens einer Million Schweizer Franken. Prüfen die Revisionsstellen nur Wertpapierfirmen, so müssen diese ein Aktienkapital von mindestens 200 000 Schweizer Franken ausweisen.

Revisionsstellen von Banken oder Wertpapierfirmen, die über eine Bewilligung nach Art. 37 BankG verfügen, bedürfen als Revisionsstellen von E-Geld-Instituten bzw. Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 EGG bzw. Art. 38 ZDG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionsstätigkeit nach dem EGG bzw. ZDG vorgängig schriftlich anzuzeigen.

4.2 Guter Ruf und gründliche Kenntnisse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Revisoren müssen nach Art. 40 Abs. 2 Bst. b bzw. c BankV einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen.

Die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) ist anwendbar.

4.3 Leitende Revisoren

Leitende Revisoren werden stets für eine bestimmte spezialgesetzlich bewilligte Revisionsstelle anerkannt. Die Bewilligung letzterer hängt von der spezialgesetzlichen Anerkennung von mindestens zwei leitenden Revisoren ab (vgl. Art. 37 BankG).

4.4 Wirtschaftsprüferbewilligung

Die Revisionsstelle hat über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) zu verfügen (Art. 37 Abs. 2 Bst. c BankG). Darüber hinaus müssen leitende Revisoren über eine Bewilligung nach WPRG verfügen und eine gründliche Kenntnis des Bank- und Wertpapiergeschäfts sowie der Revision von Banken und Wertpapierfirmen gegenüber der FMA nachweisen (Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV). In diesem Zusammenhang sind die unter Ziff. 4.2 und Ziff. 5.1 der FMA-Mitteilung 2015/06 (SRM) aufgeführten Kriterien zu beachten und einzuhalten.

4.5 Ausschliesslichkeit der Revisionstätigkeit

Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen. (Art. 37 Abs. 3 BankG). Daher muss sich die Revisionsstelle gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. d BankV verpflichten, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel).

4.6 Berufshaftpflicht

Die Revisionsstelle muss über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügen (Art. 40 Abs. 2 Bst. e BankV). Von der FMA wird eine Deckungssumme der Berufshaftpflicht von zumindest 5 Millionen Schweizer Franken als angemessen erachtet.

4.7 Unabhängigkeit

Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden Banken und Wertpapierfirmen unabhängig sein (Art. 37 Abs. 4 BankG und Art. 9a WPRG). Daher darf eine Revisionsstelle nach Art. 42 Abs. 1 BankV weder Verwaltungs- und Buchführungsaufträge der zu prüfenden Bank oder Wertpapierfirma noch sonstige Aufgaben übernehmen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Auch dürfen die aus den Aufträgen einer Bank oder Wertpapierfirma und der mit ihnen verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen. Die FMA kann gemäss Art. 42 Abs. 2 BankV auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

Weiters müssen die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung und die Angestellten der Revisionsstelle oder der internen Revision eines Revisionsverbandes von der zu prüfenden Bank oder Wertpapierfirma und den mit diesen verbundenen Gesellschaften unabhängig sein (Art. 42 Abs. 3 BankV).

4.8 Geheimnisschutz

Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank oder Wertpapierfirma und der FMA über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren (Art. 37 Abs. 5 BankG).

4.9 Ausländische Revisionsstellen

Einer ausländischen Revisionsstelle wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie sich verpflichtet, auch im Ausland keine Geschäfte im Sinne von Art. 1a BankV zu betreiben (Art. 41 BankV).

Bei Einreichung des Bewilligungsgesuches einer ausländischen Revisionsstelle ist der FMA eine in Liechtenstein gelegene Zustelladresse bekannt zu geben.

5. Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstellen sind gemäss Art. 43 Abs. 1 BankV und Art. 44 BankV zu nachfolgendem verpflichtet:

- der FMA jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und bei den der FMA gemeldeten leitenden Revisoren zu melden;
- die Leitung der Bankenrevisionen nur Revisoren anzuvertrauen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen sowie der FMA gemeldet wurden und für die die FMA ihre Zustimmung ausgesprochen hat;
- den Mandatsleiter und den leitenden Revisor der FMA vor Revisionsbeginn zu melden, wobei der Mandatsleiter und der leitende Revisor seine Tätigkeit erst nach Zustimmung durch die FMA aufnehmen darf;

- die Anforderungen an die leitenden Revisoren für die Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung gemäss Punkt 5 der FMA-Mitteilung 2015/06 (SRM) zu gewährleisten;
- die Meldepflichten laut Punkt 6 der FMA-Mitteilung 2015/06 (SRM) einzuhalten;
- die Risikoanalyse über die Bank oder Wertpapierfirma zu erstellen. Aus dieser bestimmt die Revisionsstelle eine Prüfstrategie, die die Prüftiefe und Prüfperiodizität der einzelnen Prüfgebiete festlegt;
- zu prüfen und darzulegen, dass die Geschäftstätigkeit der Bank oder Wertpapierfirma den Art. 4 bis 14a des Bankengesetzes, den Statuten und den Reglementen entspricht und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 15 bis 26a BankG dauernd erfüllt sind sowie die Bank oder Wertpapierfirma angemessene Vorkehrungen entsprechend Art. 8i BankG und Art. 25, 27 und 27b BankV getroffen hat (Aufsichtsprüfung);
- zu prüfen und darzulegen, dass der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Rechnungsprüfung);
- der FMA alljährlich den Geschäftsbericht einzureichen;
- der FMA alljährlich, jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Revisionsbericht einzureichen (vgl. II. 1.4 Abs. 1 FMA-Richtlinie 2016/2 betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen – Revisionsprüfungsrichtlinie; RPR 2016).

Zudem kann die FMA gemäss Art. 43 Abs. 2 BankV über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten leitenden Revisoren Auskunft verlangen.

6. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung. Zunächst kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden. Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen (Ziffer 8 dieser Wegleitung)).

Zu beachten ist, dass jeder Punkt beschrieben werden muss und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen ist. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Bewilligungsgesuch (mit oder ohne informeller Vorprüfung), inklusive sämtlicher in Ziffer 8 dieser Wegleitung aufgezählter Dokumente, schriftlich bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Bereich Banken, Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein, ein.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen. Sofern wesentliche oder umfassende Änderungen der bewilligungsrelevanten Tatsachen vorliegen (wie beispielsweise Änderung der qualifiziert Beteiligten, Namensänderungen, etc.), ist das gesamte Bewilligungsgesuch erneut bei der FMA einzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 31a BankG dem Amtsgeheimnis.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumente ab. Dabei ist jede Ablehnung binnen

sechs Monaten nach Eingang des Antrags dem Antragsteller mitzuteilen oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben bekanntzugeben. Auf jeden Fall ist binnen zwölf Monaten nach Eingang des definitiven Bewilligungsgesuches zu entscheiden (analog Art. 17 Abs. 3 BankG).

7. Bewilligungsantrag- und Bewilligungserteilung

Der Bewilligungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache gefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Der einzureichende Antrag ist einschliesslich aller notwendigen Unterlagen, die dem untenstehenden Aufbau (insbesondere nach Art. 40 BankV) folgen, an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Das Gesuch ist sowohl in physischer als auch in elektronischer Form bei der FMA einzureichen.

8. Bewilligungsunterlagen

Allgemeine Antragsunterlagen für eine Bewilligung als Revisionsstelle gemäss Art. 37 BankG und Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 40 bis 43 BankV sind insbesondere:

8.1 Allgemeine Angaben

- Dokumente über die Herkunft und wesentliche Besitzverhältnisse beim Aktienkapital sowie Form seiner Liberierung;
- Zweck / Gegenstand des Gesuchs;
- der Geschäftsbericht;
- Angaben über das geplante Geschäftsmodell, für das die Bewilligung beantragt wird sowie über die Organisation der Prüfung der Finanzintermediäre;
- Auszug aus dem Handelsregister;
- Entwurf der Statuten;
- Entwurf weiterer relevanter Reglemente, Richtlinien und Weisungen (Unabhängigkeit, Prüfwesen usw.);
- Beschreibung der Organisation (Organigramm und detaillierte Beschreibung der Organisation) und der Personaldotation der Revisionsstelle;
- personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der leitenden Revisoren (mindestens zwei leitende Revisoren);
- der Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung sowie der leitenden Revisoren ist gemäss der FMA-Mitteilung 2013/07 zu erbringen sowie die in deren Anhang genannten Unterlagen bei der FMA mit den Gesuchunterlagen einzureichen;
- bei leitenden Revisoren Nachweis über die Prüfungserfahrung bei Banken und Wertpapierfirmen in Stunden mit Auflistung der jeweiligen Institute;
- Liste der Revisionsmandate inkl. Honorareinnahmen im letzten Geschäftsjahr und künftig zu erwartende jährliche Honorareinnahmen;
- Nachweis, dass die aus den Aufträgen eines Prüfungskunden im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BankV und der mit diesen im gleichen Konzern zusammengefassten und verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen;
- Jahresrechnungen der letzten drei Jahre (Einzelabschluss und gegebenenfalls konsolidierter Abschluss);

- Geschäftsberichte inkl. Berichte der Revisionsstelle der letzten drei Jahre bzw. seit Gründung, sofern die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt ist;
- Budget für die ersten drei Jahre.

8.2 Weitere relevante Informationen und Angaben

- Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung mit der Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass dieser Versicherungsvertrag nach wie vor und bis auf weiteres besteht und die geplante Geschäftstätigkeit als Prüfgesellschaft für die im Gesuch aufgeführte(n) Kategorie(n) von Finanzintermediäre(n) eingeschlossen ist;
- Zusammenstellung der bisherigen Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bank- oder Finanzbereich durch die Gesellschaft (Interne Revision, Beratungs- und Informatikdienstleistungen usw.) mit Angabe von Umfang, Umsatz und Mandaten;
- Zusammenstellung der vertraglichen und finanziellen Verhältnisse zu Gesellschaften im nationalen und internationalen Verbund und Darlegung, inwieweit die Gesellschaft dabei auf ein weltweites Netzwerk (Aus- und Weiterbildung, Arbeitspapiere usw.) bei der Prüfung im Finanzbereich zurückgreifen kann.

Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

9. Kosten

9.1 Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle beträgt CHF 20 000 (Art. 30 iVm Anhang 1 Abschnitt A Abs. 1 Bst. m des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

9.2 Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Revisionsstelle sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.li.li).

10. Entzug der Bewilligung

Die FMA entzieht der Revisionsstelle gemäss Art. 39 Abs. 2 BankV die Bewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Revisionsstelle ihre gesetzlichen Pflichten grob verletzt.

11. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

12. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 1. März 2016 in Kraft.

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

Anhang 2 – Checkliste zur Bewilligung von spezialgesetzlichen Revisionsstellen gem. BankG, EGG und ZDG

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)
- E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011
- E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011
- Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009
- Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009
- Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- FMA-Mitteilung 2013/07 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit
- FMA-Mitteilung 2015/06 – Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM)
- FMA-Richtlinie 2016/2 - Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen – Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR 2016)

**Anhang 2 - Checkliste zur Bewilligung von spezialgesetzlichen Revisionsstellengem.
BankG, EGG und ZDG**

